

## Meldeordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 21. 04.1982 (PZ 35/82, S. 1863; DAZ 35/82 S. 1758), geändert durch Satzung vom 3. Mai 1995 (PZ 46/95, S. 100; DAZ 46/95, S. 93), geändert durch Satzung vom 09.09.2008 (PZ 38/08, S. 134; DAZ 39/08, S. 157)

### § 1 Allgemeine Meldepflichten

(1) Alle Apotheker\*, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben, müssen sich innerhalb eines Monats bei der Landesapothekerkammer schriftlich anmelden. Dies gilt nicht für Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten nach § 2a Heilberufe-Kammergesetz.

(2) Sie haben dabei auf einem Formblatt (Meldebogen) der Landesapothekerkammer folgende Angaben zu ihrer Person zu machen:

1. Name
2. Vorname(n)
3. Geburtsname
4. Wohnungsanschrift (Hauptwohnung)
5. Geburtsdatum
6. Geburtsort
7. Staatsangehörigkeit
8. Art der Berufstätigkeit (Arbeitsstätte, Funktion), Datum der Aufnahme der Berufstätigkeit
9. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
10. Approbation als Apotheker bzw. Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs, ausstellende Behörde
11. abgeschlossene Weiterbildung
12. Akademische Grade (inländische und ausländische)

(3) Zusätzlich haben die selbständigen Apothekenleiter und Verwalter folgende Angaben auf einem Formblatt (Meldebogen) der Landesapothekerkammer zu machen:

1. Name und Anschrift der Apotheke
2. Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Apotheke
3. Angabe, ob eine Versandhandelserlaubnis erteilt wurde

(4) Jede Änderung der nach Absatz 2 und 3 gemachten Angaben ist der Landesapothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Approbation als Apotheker bzw. die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs sowie akademische Grade sind durch beglaubigte Abschriften nachzuweisen. Versandhandelserlaubnisse sind durch Kopien zu belegen. Weiterbildungen sind, soweit sie nicht in Baden-Württemberg abgeschlossen wurden durch beglaubigte Abschriften nachzuweisen. Die Landesapothekerkammer nimmt diese Abschriften zu ihren Akten. Sie kann jedoch auch die Vorlage der Originalurkunden verlangen.

\* Diese Formulierung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

### § 2 Weitere Meldepflichten der Apothekenleiter

(1) Jeder Apothekenleiter hat innerhalb eines Monats den Beginn oder die Beendigung eines Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses des nachgenannten Personenkreises der Landesapothekerkammer zu melden:

- a) Apotheker und Apothekerinnen im Sinne des § 3 der Bundesapothekerordnung,
- b) Personen, die sich in der Ausbildung zum Apothekerberuf befinden.

(2) Eine Meldepflicht besteht nicht für Personen, deren Arbeitsverhältnis weniger als 15 Tage besteht.

(3) Der Apothekenleiter hat einmal jährlich die Anzahl der zum Stichtag 31. Dezember Beschäftigten des nachfolgenden Personenkreises zu melden:

- a) Apothekerassistenten im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973,
- b) Pharmazie-Ingenieure,

- c) Pharmazeutisch-technische Assistenten,
- d) Apothekenassistenten,
- e) Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte,  
Apothekenhelfer, Apothekenfacharbeiter,  
Pharmazeutische Assistenten.

(2) Verstöße gegen diese Meldeordnung stellen unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nach § 1 Abs. 4 der Berufsordnung Berufspflichtverletzungen dar.

(4) Bei Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in Ausbildung ist nach § 36 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes der Ausbildungsvertrag in 3-facher Ausfertigung zur Einsichtnahme einzureichen.

(5) Die Schließung einer Apotheke ist der Landesapothekerkammer unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine durch die Schließung erforderliche Anpassung des Notdienstes gewährleistet werden kann.

### **§ 3 Freiwillige Mitglieder**

Für freiwillige Mitglieder nach § 3 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung gilt § 1 entsprechend. Freiwillige Mitglieder nach § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung (Pharmaziepraktikanten) übersenden darüberhinaus der Landesapothekerkammer eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

### **§ 4 Datenspeicherung und Datenweitergabe**

(1) Personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 2 und 3 dürfen an andere Heilberufe-Kammern, an die Versorgungswerke und die Aufsichts- und Approbationsbehörden übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen notwendig ist.

(2) Gespeicherte personenbezogene Daten werden spätestens 5 Jahre nach Ableben des Kammermitglieds gelöscht und vernichtet.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Berufspflichten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei seiner Kammer meldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis eintausend Euro geahndet werden.